

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht
gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
für das Sondergebiet „Solarpark Reißhalde“ in Waldenbuch
(Vorkaufsrechtssatzung)

§ 1
Satzungszweck/ Städtebauliche Maßnahme

- (1) Die Stadt Waldenbuch beabsichtigt, den Bereich Sondergebiet „Solarpark Reißhalde“ in Waldenbuch als Fläche für erneuerbare Energien zu entwickeln.
- (2) Die Ausweisung des Sondergebiets „Solarpark Reißhalde“ entspricht der Zielsetzung von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Solange die Stromerzeugung in Deutschland und vor Ort in Waldenbuch noch nicht nahezu treibhausgasneutral erfolgt ist, sind die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen einzubringen. Hierzu bedarf es geeigneter Flächen. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan und den örtliche Bauvorschriften „Solarpark Reißhalde“ wurde am 07.02.2023 gefasst.
- (3) Zur Sicherung dieses Ziels erlässt die Stadt Waldenbuch eine Vorkaufsrechtssatzung.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ergibt sich aus dem Lageplan vom 16.04.2024. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Waldenbuch, Flst.-Nr. 6426.

§ 3
Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung steht der Stadt Waldenbuch nach § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.